

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 13

Mittwoch, 28. Juli

1920

Der hochwürdigen Geistlichkeit und den Gläubigen der Erzdiözese bringen wir, von tiefstem Schmerz erfüllt, zur Kenntnis, daß es Gottes Ratschluß gefallen hat, unseren innigstgeliebten und allverehrten Vater in Christus

Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof und Metropolitan

Dr. Thomas Hoerber

Thronassistent Sr. Heiligkeit des Papstes

nach langen und schweren Leiden, versehen mit den hl. Sakramenten, als Priesterjubiläum aus dieser Welt abzurufen.

Hochderselbe entschlief am Dienstag, den 27. d. Mts., abends 6 Uhr 10 Minuten im Erzbischöflichen Palais unter den Gebeten der anwesenden Priester sanft und gottergeben.

Die feierliche Beisetzung findet am Dienstag, 3. August, vormittags 9 Uhr im hiesigen Münster statt.

Wir laden die hochwürdige Geistlichkeit, insbesondere diejenige der benachbarten Kapitel, ein, der Beisetzung unseres verstorbenen Oberhirten in Chorkleidung beizuwohnen.

Die hochwürdigen Herren Geistlichen, welche an der Beisetzungsfierlichkeit sich beteiligen, werden ersucht, um 8^{1/2} Uhr in der Konviktskirche sich zu versammeln.

Wir verordnen:

1. In jeder Pfarrkirche ist am 11. August d. Js. für die Seelenruhe des verstorbenen Oberhirten vom Pfarrgeistlichen ein feierliches Seelenamt zu halten. Die Gläubigen sind zur Anwohnung bei demselben einzuladen.
2. Jeder andere Priester der Erzdiözese wolle sobald als möglich für den hohen Verstorbenen an einem nach dem Ritus hierzu freien Tage eine Missa de Requiem lesen.
3. Während der vier auf diese Verordnung folgenden Wochen ist von jedem Priester in der hl. Messe, ausgenommen die festa duplicis ritus primae et secundae classis, die oratio: Deus qui inter apostolicos sacerdotes famulum tuum Thomam pontificali fecisti dignitate vigere etc. mit der zugehörigen Secreta und Postcommunio einzulegen.
4. Im Kanon der hl. Messe ist die Fürbitte: pro antistite nostro N. bis zur Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles auszulassen.
5. In sämtlichen Pfarrkirchen ist während der acht auf diese Verordnung folgenden Tage jeweils nach zwölf Uhr ein Trauergeläute in drei Absätzen zu veranstalten.

Freiburg, 28. Juli 1920.

Erzb. Dom- und Metropolitan-Kapitel.

Aecht.

Journal of the

Board of Directors

1891

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...